



Notbekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Freiburg

2021, Nr. 23

25.06. 2021

Satzung zur Änderung der Satzung der Pädagogischen Hochschule Freiburg zu guter wissenschaftlicher Praxis und wissenschaftlichem Fehlverhalten

vom 06. November 2020

vom 25. Juni 2021

Aufgrund von § 3 Absatz 5 Satz 4 in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 10 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020, hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Freiburg in seiner Sitzung am 23.06.2021 die nachstehende Satzung beschlossen.

Artikel 1

Die Satzung der Pädagogischen Hochschule Freiburg zu guter wissenschaftlicher Praxis und wissenschaftlichem Fehlverhalten vom 06. November 2020 wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Satz 1 lautet wie folgt umformuliert (Änderung unterstrichen):
„Die Hochschulleitung gewährleistet und verbessert kontinuierlich die Rahmenbedingungen für wissenschaftliches Arbeiten. Sie ist zuständig für die Einhaltung und Vermittlung guter wissenschaftlicher Praxis.“
2. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a. In Abs. 2 Satz 2 werden vor dem Wort „Befangenheit“ die Wörter „Besorgnis der“ eingefügt.
 - b. In Abs. 6 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:
„Für jedes Kommissionsmitglied wird eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter bestellt.“ Der bisherige Satz 3 wird ans Ende des Absatzes gestellt. In Satz 4 wird nach dem Wort „Kommission“ „und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter“ eingefügt.
 - c. In Abs. 9 werden vor dem Wort „Befangenheit“ die Wörter „Besorgnis der“ eingefügt.

3. Der § 6 wird wie folgt geändert:

- a. In Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert (Änderung unterstrichen):

„Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler treffen möglichst frühzeitig Vereinbarungen über Nutzungsrechte der aus einem Forschungsvorhaben hervorgehenden Daten und Ergebnisse.“

Als Satz 2 wird eingefügt:

„Die Nutzung steht insbesondere der Wissenschaftlerin und dem Wissenschaftler zu, die/der die Daten erhebt. Im Rahmen eines laufenden Forschungsprojekts entscheiden die Nutzungsberechtigten (insbesondere nach Maßgabe datenschutzrechtlicher Bestimmungen), ob Dritte Zugang zu den Daten erhalten sollen. Die Vereinbarungen werden entsprechend dokumentiert.“

- b. In Abs. 6 Satz 1 werden die Wörter „die entsprechenden“ durch „geeignete“ und „Grundsätze für Forschungsethik“ durch „forschungsethische Grundsätze“ ersetzt.

Als Satz 2 wird eingefügt:

„Die Hochschulleitung trägt im Rahmen ihrer gesetzlichen Zuständigkeit die Verantwortung für die Regelkonformität des Handelns der Hochschulmitglieder und -angehörigen.“

- c. In Abs. 13 Satz 1 werden die Wörter „bringen...ein“ durch „sollen...einbringen“ ersetzt.

Nach Satz 2 wird eingefügt:

„Zudem sollen die Arbeitsabläufe umfänglich dargelegt werden.“

Der bisherige Satz 3 wird wie folgt ergänzt (Änderung unterstrichen):

„Dabei sollen die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler die Originalquellen zitieren und eine Nachnutzung belegen.“

- d. In Abs. 14 Satz 3 wird „hierfür“ durch „für“ und „notwendige“ durch „interne Archivierung die adäquate“ ersetzt.

4. Der § 7 wird wie folgt geändert:

- a. In Abs. 3 Satz 2 wird nach dem Wort „ist“ „anhand der Standards des betroffenen Fachgebiets und“ eingefügt.

- b. In Abs. 4 wird nach Satz 2 eingefügt: „Eine Leitungs- oder Vorgesetztenfunktion begründet keine Mitautorschaft.“

- c. In Abs. 7 wird nach Satz 1 eingefügt: „Zu Publikationsorganen zählen neben Büchern und Fachzeitschriften auch andere wie zum Beispiel Fachrepositorien, Daten- und Softwarerepositorien oder Blogs. Ein Publikationsorgan wird auf seine Seriosität hin geprüft.“

5. Der § 11 wird wie folgt geändert:

- a. In Abs. 6 wird nach Satz 3 eingefügt: „Hinweisgebende sind auch im Falle eines nicht erwiesenen wissenschaftlichen Fehlverhaltens zu schützen, sofern die Anzeige der konkreten Verdachtsmomente nicht nachweislich wider besseres Wissen erfolgte.“
- b. In Abs. 8 Satz 1 wird „in jedem Stadium des Verfahrens nach eigenem Ermessen“ durch „im Einzelfall“ und „Fachgutachterinnen und -gutachtern aus dem Gebiet“ durch Gutachterinnen oder Gutachtern aus dem Fachgebiet“ ersetzt. Im selben Satz werden nach dem Wort „Fällen“ die Wörter „- u.a. auch Schlichtungsberater -“ gelöscht und „als beratende Stimmen“ wird durch „als weitere Mitglieder mit beratenden Stimmen“ ersetzt. Satz 2 wird wie folgt ergänzt (Änderung unterstrichen):

„Ombudsperson, Gutachterinnen, Gutachter sowie andere Beratende verpflichten sich zur Wahrung der Vertraulichkeit. Sie sind nicht stimmberechtigt.“

6. Der § 12 wird wie folgt geändert:

- a. In Abs. 1 wird „Sie“ durch „sie“ ersetzt.
- b. In Abs. 6 werden vor dem Wort „Befangenheit“ die Wörter „Besorgnis der“ eingefügt.
- c. In Abs. 12 wird der Nebensatz „stellt die Kommission das Verfahren ein“ durch „oder stimmt die Kommission für eine Einstellung wegen Geringfügigkeit, stellt diese das Verfahren ein“ ersetzt.
- d. In Abs. 13 Satz 2: „§12“ wird durch „§14“ ersetzt.

7. Nach § 15 Abs. 2 Satz 1 wird eingefügt:

„Dies ist insbesondere dann geboten, soweit es zum Schutz Dritter, zur Wahrung des Vertrauens in die wissenschaftliche Redlichkeit, zur Wiederherstellung des wissenschaftlichen Rufes, zur Verhinderung von Folgeschäden oder sonst im öffentlichen Interesse erforderlich erscheint. Die Benachrichtigung über das Ergebnis des förmlichen Untersuchungsverfahrens sowie die weiteren Maßnahmen erfolgt in angemessener Weise,“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Freiburg, den 25. Juni 2021

Prof. Dr. Ulrich Druwe
Rektor